



GEBÜHRENORDNUNG
der Universität Osnabrück
für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und
für Gasthörerinnen und Gasthörer
(gemäß § 13 Absätze 4 und 5 NHG)

Senatsbeschluss vom 07.05.1997
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1997 vom 23.05.1997

geändert durch Senatsbeschluss vom 17. März 1998
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/1998 vom 05.05.1998, S. 30

geändert durch Senatsbeschluss vom 12. Dezember 2001
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2002 vom 04.02.2002, S. 25

geändert durch Senatsbeschluss vom 26. Februar 2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2003 vom 07.02.2003, S. 68

redaktionell geändert 16. April 2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2003 vom 13.05.2003, S. 173

Änderung befürwortet in der 4. Sitzung
des Senatsausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung am 15.12.2004

Änderung beschlossen in der 95. Sitzung des Senats am 19.01.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2005 vom 18.02.2005, S. 44

Änderungen beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 102

INHALT :

I. Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben; Gasthörerinnen und Gasthörer	3
§ 1 Rechtsgrundlagen	3
§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit	3
§ 3 Freistellung von der Gebühr, Rückerstattung	3
II. In-Kraft-Treten.....	3
Anlage zu § 2.....	4

I. Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben; Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Universität Osnabrück erhebt gemäß § 13 Absätze 4 und 5 NHG von
- Studierenden, die an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben
- sowie
- den Gasthörerinnen und Gasthörern, die gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen sind
- Gebühren.
- (2) Für die Vollendung des 60. Lebensjahres gilt als Stichtag der jeweilige Semesterbeginn (01.04. bzw. 01.10.).

§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühr für
- a) Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
- sowie
- b) für Gasthörerinnen und Gasthörer
- ergibt sich aus der Anlage in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 a. wird mit der Immatrikulation, die Gebühr nach Absatz 1 b. wird mit der Anmeldung fällig.

§ 3 Freistellung von der Gebühr, Rückerstattung

- (1) Unbeschadet des § 13 Absatz 5 Satz 3 NHG sind Personen freigestellt, die
- a) laufende Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB III beziehen oder
 - b) Schulen besuchen oder in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder
 - c) an anderen Hochschulen im In- oder Ausland immatrikuliert sind, mit denen ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden ist.
- (2) In Fällen besonderer sozialer Härte kann die Gebühr auf Antrag erlassen oder gestundet werden.
- (3) Eine Rückerstattung geleisteter Zahlungen kommt nur in Betracht, wenn die Lehrveranstaltung, für die die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt ist, in vollem Umfang ausfällt.

II. In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung der Universität Osnabrück für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer“ i.d.F.d.Bek.v. 18.02.2005 (AMBl. 01/2005 S. 44) außer Kraft.

Anlage zu § 2

der Gebührenordnung der Universität Osnabrück für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und für Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Die Höhe der Gebühr für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, beträgt unter Beachtung des § 13 Absatz 4 NHG je Semester 800 Euro.

- (2) Die Höhe der Gebühr für Gasthörerinnen und Gasthörer beträgt unter Beachtung des § 13 Absatz 5 NHG je Semester
 - 75 Euro bei einer Belegung bis zu vier Semesterwochenstunden
 - 100 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden.